



Editorial

Das Erbrecht nichtehelicher Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren sind – Ende der Unsicherheit!?

Liebe Leserinnen und Leser,

schon in Art. 6 Abs. 5 GG, das am 23. Mai 1949 – also vor mehr als 60 Jahren – verkündet wurde, war der Gesetzgeber aufgefordert, den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern. Erst 20 Jahre später, mit dem Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.08.1969, in Kraft seit dem 1. Juli 1970, unternahm der Gesetzgeber den ersten – aus heutiger Sicht zaghafte – Versuch zu einer Gleichstellung, indem er den § 1589 Abs. 2 BGB (»Ein uneheliches Kind und sein Vater gelten als nicht miteinander verwandt«) aufhob und damit den unehelichen Kindern, die jetzt nichteheliche Kinder genannt wurden, erstmalig ein gesetzliches Erbrecht gab, allerdings beschränkt auf einen schuldrechtlichen Erbersatzanspruch, wenn neben dem nichtehelichen Kind ein eheliches Kind oder der Ehepartner des Erblassers zu Erben berufen waren.

Ausgenommen von dem gesetzlichen Erbrecht blieben die nichtehelichen Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren waren. Das waren solche Kinder, die bei Inkrafttreten des Nichtehelichengesetzes am 01.07.1970 bereits volljährig waren.

Mit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz, das zum 01.04.1998 in Kraft trat, unternahm der Gesetzgeber, getrieben durch die gesellschaftliche Entwicklung zu mehr Patchwork-Familien, einen weiteren Versuch zur Gleichstellung, indem der Erbersatzanspruch des nichtehelichen Kindes gestrichen wurde, so dass auch das nichteheliche Kind eine dingliche Erbenstellung erhielt. Es wurden aber keine neuen Erbberechtigungen für die vor dem 01.07.1949 geborenen Kinder geschaffen.

In mehreren Entscheidungen bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelung, gestützt auf den weiten Ermessensspielraum des Gesetzgebers und den Schutz des Vertrauens

des Vaters auf den Fortbestand des Ausschlusses des gesetzlichen Erbrechts dieser Kinder. Erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte in seiner Entscheidung vom 28. Mai 2009, NJW-RR 2009, Seite 1603 ff. = FamRZ 2009, Seite 1293 ff., fest, der Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts der vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kinder beeinträchtigt das auch diesen Kindern zustehende Recht auf Achtung ihres Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und diskriminiere die nichtehelichen Kinder entgegen Art. 14 EMRK. Art. 14 EMRK gewährleistet den Genuss der in der EMRK anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, ..., der Geburt oder eines sonstigen Status. Mit dem »Zweiten Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder« vom 12.04.2011, das mit Wirkung vom 29.05.2009 in Kraft trat, gab das Gesetz den vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kindern ein gesetzliches Erbrecht für alle Erbfälle, die sich seit dem 29.05.2009 ereignet haben. Liegt der Erbfall bereits vor dem 29.05.2009, verbleibt es bei dem Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts dieser Kinder.

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 26.10.2011, Az. IV ZR 150/10, die Stichtagsregelung bestätigt. Der deutsche Gesetzgeber durfte insbesondere dem grundgesetzlich geschützten Vertrauen des Erblassers auf den Fortbestand des Ausschlusses des gesetzlichen Erbrechts der vor dem 01.07.1949 geborenen Kinder entscheidende Bedeutung beimessen. Erst mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Mai 2009 war der Schutz dieses Vertrauens nicht mehr berechtigt.

Dem Kläger könnte jetzt nur noch eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht oder bei deren Erfolglosigkeit eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte helfen. Eine solche Beschwerde wäre sicherlich eine sportliche Herausforderung.

Ihr Hubertus Rohlfing